

Schul- und Hausordnung der Primarschule Leuggern

Schulordnung

1. Schulweg
2. Schulareal
3. Mobiliar, Lehrmittel und Einrichtungen
4. Versicherungen
5. Absenzen, Urlaub
6. Besonderes
7. Datenschutz

Hausordnung

1. Verhalten im Schulhaus
2. Pausen

Konsequenzen bei Nichtbeachten der Schul- und Hausordnung

1. Für die Schülerinnen und Schüler der Primarschule Leuggern
2. Für andere Jugendliche (als Primarschüler)
3. Für die Eltern von Primarschülern

Schul- und Hausordnung der Primarschule Leuggern

Diese Schul- und Hausordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Primarschule Leuggern sowie für alle anderen Jugendlichen und Erwachsenen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten.

A Schulordnung

Mit Hilfe dieser Schulordnung und mit fairem Verhalten

- schaffen wir eine Atmosphäre, in der sich alle wohl fühlen können,
- sorgen wir für einen ungestörten Schulbetrieb,
- können wir Anlagen und Mobiliar schonend benützen.

Was wir ausserdem beitragen können:

- Unser Benehmen und unsere Einstellung prägen die Stimmung im Schulhaus und formen das Bild unserer Schule in der Öffentlichkeit.
- Mit Freundlichkeit und Anstand macht jede Begegnung unter verschiedenen Menschen Freude: auf dem Pausenplatz, im Unterricht und in der Freizeit.
- Wir helfen mit, das Schulhaus, die Umgebung und den Schulweg sauber zu halten.

1. Schulweg

- 1.1 Die Primarschulkinder kommen zu Fuss oder mit dem Fahrrad in die Schule. Rollschuhe, Kickboards, Skateboards etc. sind keine geeigneten Verkehrsmittel und deren Benützung ist im Schulhaus und auf dem Schulareal während dem Schulbetrieb verboten.
- 1.2 Die Lehrerschaft hat in Zusammenarbeit mit der Schulpflege einen „Velorayon“ festgelegt. Nur Schülerinnen und Schülern aus diesem Rayon steht ein Veloabstellplatz auf dem Schulareal zur Verfügung.

Rayon Gippingen: Alle nicht im Ortsteil Gippingen wohnhaften Schülerinnen und Schüler dürfen mit dem Velo zur Schule kommen.

Ausnahmen: Wenn die Schülerinnen und Schüler Turnunterricht, Werken oder Musikgrundschule haben, dürfen alle Schülerinnen und Schüler mit dem Velo kommen.

Rayon Leuggern: Alle nicht im Ortsteil Leuggern wohnhaften Schülerinnen und Schüler dürfen mit dem Velo zur Schule kommen.

Ausnahme: Wenn die Schülerinnen und Schüler das Textile Werken in Gippingen besuchen, dürfen alle Schülerinnen und Schüler mit dem Velo kommen.

1.3 Auf dem ganzen Schulareal besteht ein allgemeines Fahrverbot. Die Zufahrt zu den Veloständern ist gestattet.

1.4 Die Veloabstellplätze sind keine Aufenthaltsorte. Jedes Hantieren an fremden Velos oder Mofas ist untersagt.

Die Benützung von Fahrrädern sowie das Fahrverhalten und die vorschriftsgemässe Ausrüstung unterstehen der Verantwortung der Eltern.

2. Schulareal

2.1 Das Schulareal umfasst:

siehe Pläne Hausordnung: Schulareal Seiten 5 und 6

2.2 Während der ganzen Unterrichtszeit ist das Verlassen des Schulareals ohne ausdrückliche Bewilligung der zuständigen Lehrperson nicht gestattet.

2.3 Verboten ist:

- der Genuss von Alkohol, Nikotin, Aufputzmitteln und Drogen jeder Art,
- die Benützung von Mobiltelefonen an der Schule (mitgeführte Handys sind auszuschalten),
- gefährliches oder störendes Spielzeug und Waffen jeglicher Art in die Schule mitzunehmen,
- das Abbrennen von Feuerwerks- und Knallkörpern.

Die Lehrerschaft kann bei Verstössen Gegenstände vorübergehend beschlagnahmen.

3. Mobiliar, Lehrmittel und Einrichtungen

3.1 Zu Schulmaterial, Mobiliar, Gebäuden und Pausenplatzbepflanzung ist Sorge zu tragen.

- 3.2 Beschädigtes oder verlorenes Schulmaterial wird auf Kosten der fehlbaren Schülerinnen und Schüler ersetzt.
- 3.3 Die Kosten mutwilliger Beschädigungen an Gebäuden, Mobiliar und Eigentum anderer hat der Verursacher zu tragen.
- 3.4 Bei unabsichtlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Schulmaterial und Einrichtungen wird über die Entschädigung fallweise entschieden.

4. Versicherungen

- 4.1 Versicherung gegen Unfall und Krankheit ist Sache der Eltern.
- 4.2 Die Schule übernimmt für Verlust oder Beschädigung von Eigentum der Schülerinnen und Schüler keine Haftung.

5. Absenzen, Urlaub

- 5.1 Die Eltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule sowie obligatorische Schulanlässe regelmässig besucht (§ 37 Abs. 1 des Schulgesetzes).
- 5.2 Die Eltern haben der Lehrperson das Fernbleiben ihres Kindes vom Unterricht in jedem Falle zu begründen.
Als Gründe gelten:
 - Krankheit der Schülerin / des Schülers,
 - Todesfall eines nahen Verwandten,
 - Urlaub gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes.
- 5.3 Der während einer Absenz versäumte Lehrstoff und die Hausaufgaben sind nachzuholen.
- 5.4 Alle Urlaubsanträge müssen mittels Formular mindestens zwei Wochen vor Urlaubbeginn bei den Klassenlehrpersonen abgegeben werden. Sie finden das entsprechende Formular auf der Homepage der Primarschule Leuggern oder können ein Exemplar bei der Klassenlehrperson anfordern.
- 5.5 Bei nicht voraussehbaren Absenzen (z.B. Krankheit) ist die entsprechende Lehrperson auf jeden Fall zu informieren. Unentschuldigte Absenzen werden an die Schulleitung und Schulpflege weitergeleitet.
Ein Arztzeugnis kann bei Auffälligkeiten im Absenzenwesen jederzeit eingefordert werden.
Handelt es sich um eine Turndispensation, soll diese vom Arzt genau ausgestellt werden, da meist gewisse Aktivitäten trotzdem möglich sind.

6. Besonderes

- 6.1 Nissen- und / oder Läusebefall sind der Schule (Lehrpersonen, Schulsekretariat oder Schulleitung) umgehend zu melden.
- 6.2 Schülerinnen und Schüler mit Nissen- und / oder Läusebefall sind entsprechend zu behandeln (vgl. Informationen im Internet; www.kopflaus.ch).
- 6.3 Schülerinnen und Schüler sind frei von Nissen und Läusen in den Unterricht zu schicken.

7. Datenschutz

- 7.1 Im Mitteilungsblatt der Gemeinde Leuggern, in der Presse, auf der Homepage und im Aushang erscheinen Beiträge über die Aktivitäten an unserer Schule, welche oft mit Fotos über den jeweiligen Anlass ergänzt werden. Dabei wird darauf geachtet, dass keine Fotos von SchülerInnen mit Namen versehen werden. Falls Erziehungsberechtigte nicht wünschen, dass Bilder von ihrem Kind veröffentlicht werden, muss dies der Klassenlehrperson sowie dem Schulsekretariat schriftlich gemeldet werden.

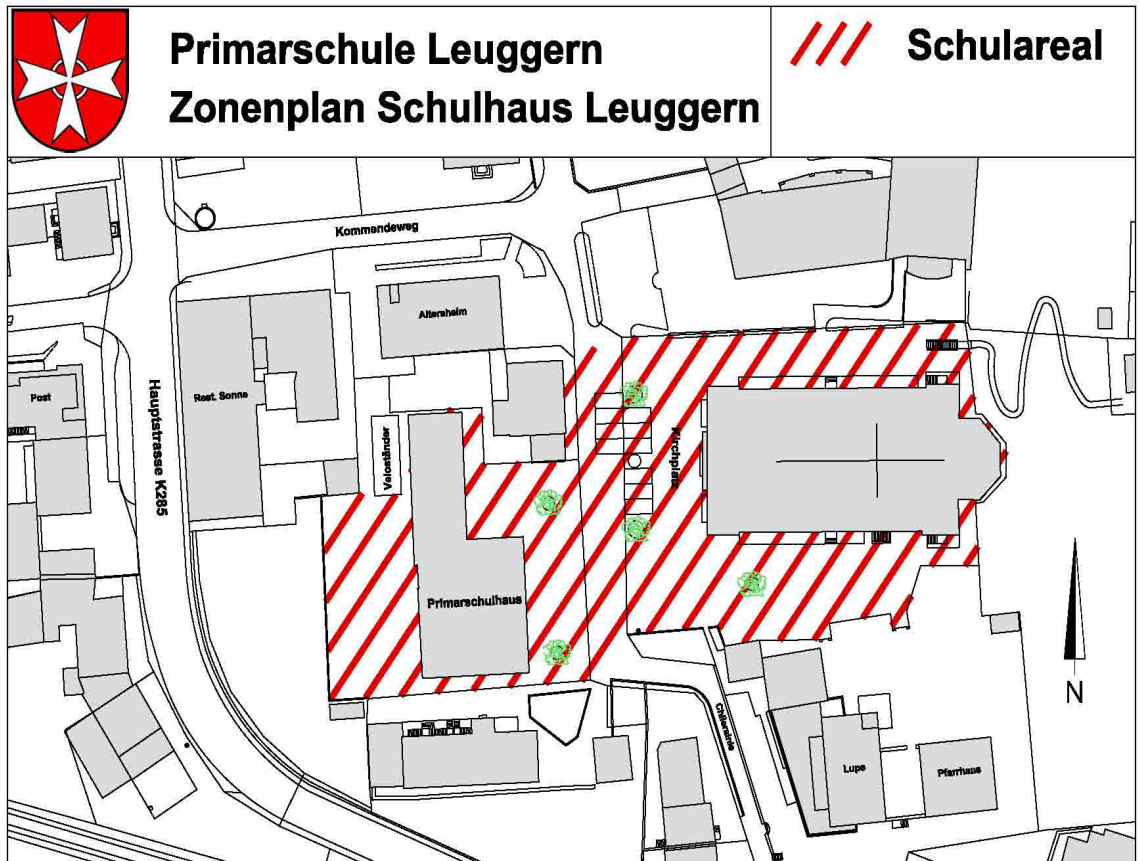
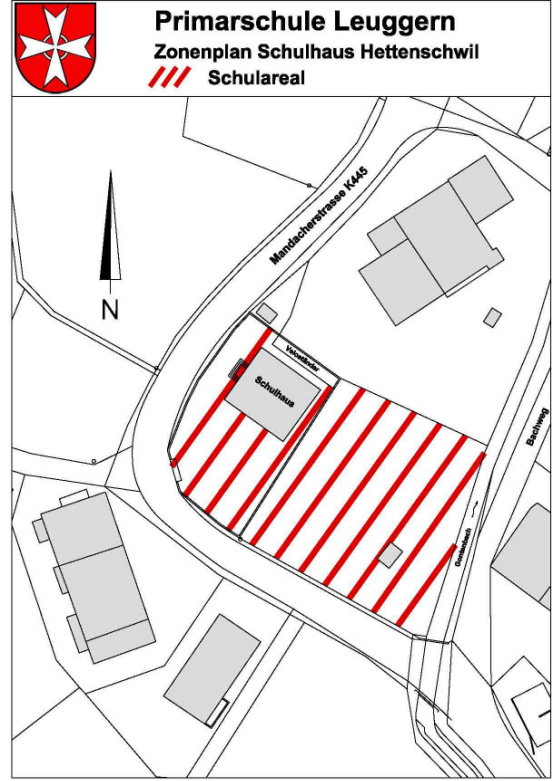
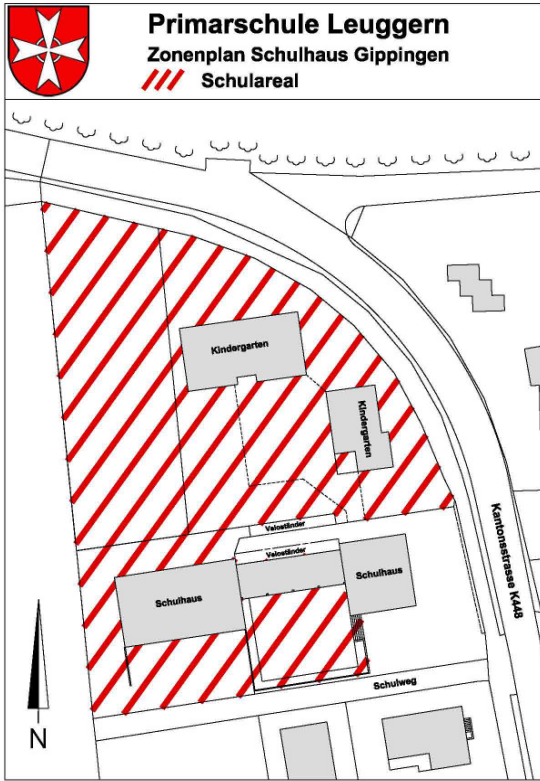
B Hausordnung

1. Verhalten im Schulhaus

- 1.1 Herumrennen und Ballspiele sind im Schulhaus nicht gestattet. Brüstungen und Treppengeländer dürfen weder als Sitzgelegenheit noch als Rutschbahn benutzt werden.
- 1.2 In den Schulräumen, nicht aber in den Werkstätten, müssen Hausschuhe getragen werden. Die Jacken gehören an die Kleiderhaken und die Schuhe auf die Ablagen.
- 1.3 Es ist untersagt, Eigentum der Mitschülerinnen oder Mitschüler zu verstecken, zu beschädigen oder zu entwenden.
- 1.4 Kaugummis dürfen in den Schulräumen und auf dem Schulareal nicht konsumiert werden.
- 1.5 In den Gängen sind keine Lebensmittel zu konsumieren.
- 1.6 Der Aufenthalt auf dem Schulgelände nach Einbruch der Dunkelheit ist in der unterrichtsfreien Zeit verboten.

2. Pausen

- 2.1 Die Schülerinnen und Schüler verbringen die grossen Pausen im Freien. Der Aufenthalt im Klassenzimmer während der grossen Pausen ist nur mit der Erlaubnis der betreffenden Lehrperson gestattet.
- 2.2 Für das Verbringen der Pausen stehen den Schülerinnen und Schülern folgende Plätze zur Verfügung:



- 2.3 Bei Pausenschluss begeben sich die Schülerinnen und Schüler unverzüglich zum Unterrichtsort.
- 2.4 Die kurzen Pausen dienen als WC-Pausen, zum evtl. Wechseln des Schulhauses und zum Lüften des Zimmers.
- 2.5 Abfälle gehören in die entsprechenden Abfallbehälter.

C Konsequenzen bei Nichtbeachten der Schul- und Hausordnung

1. Für die Schülerinnen und Schüler der Primarschule Leuggern

- 1.1 Schülerinnen und Schüler, die die Bestimmungen dieser Schul- und Hausordnung wiederholt nicht einhalten und den Weisungen von Lehrerschaft, Schulleitung und / oder Hauswart nicht Folge leisten, werden der Schulpflege gemeldet.
- 1.2 Verstösse haben Auswirkungen in der Kompetenzbeurteilung im Zeugnis.
- 1.3 Die Lehrpersonen und / oder die Schulleitung entscheiden fallbezogen, ob die Eltern informiert werden.

2. Für andere Jugendliche (als Primarschüler)

- 2.1 Jugendliche, die die Bestimmungen dieser Schul- und Hausordnung wiederholt nicht einhalten und den Weisungen von Lehrerschaft, Schulleitung, Hauswart und / oder der von der Gemeinde Leuggern beauftragten Ordnungsdienste nicht Folge leisten, werden der Schulpflege gemeldet.
- 2.2 Der Gemeinderat Leuggern kann / wird Jugendlichen, die wiederholt gegen die Schul- und Hausordnung verstossen, ein Platzverbot für sämtliche öffentliche Anlagen (z.B. alle Schulanlagen, Turn- und Mehrzweckhalle) innerhalb der Gemeinde Leuggern aussprechen.

3. Für die Eltern von Primarschülern

- 3.1 Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kindes von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern von der Schulpflege gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bis zu Fr. 500.00 bestraft (§ 37 Abs. 2 und § 37a Abs. 1 des Schulgesetzes).
- 3.2 Sofern das Fernhalten länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige beim Bezirksamt und

nötigenfalls Meldung an die Vormundschaftsbehörde (§ 37 Abs. 3 des Schulgesetzes).

Diese Schul- und Hausordnung tritt im März 2005 in Kraft.

Lehrerschaft, Schulleitung, Primarschulpflege und Gemeinderat

Anpassungen und Ergänzungen:

- Per 18.09.2007 durch Beschluss der Primarschulpflege vom 03.09.2007 und Gemeinderat vom 18.09.2007.
- Per 26.10.2010 durch Beschluss der Primarschulpflege vom 25.10.2010.
- Per 17.12.2013 durch Beschluss der Primarschulpflege vom 16.12.2013.
- Per 20.04.2017 durch Beschluss der Primarschulpflege vom 03.04.2017.
- Per 12.02.2018 durch Beschluss der Primarschulpflege vom 11.12.2017